

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 19

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zweifelt daher an der Richtigkeit der bezüglichen Zeitungsnotizen. Dagegen ist eine mit mehreren Unterschriften versehene Eingabe eingelaufen, worin über stattgehabte Ueberschreitung des Generalbefehls für den Wiederholungskurs in Herisau Beschwerde geführt und für die Zukunft um Abhülfe ersucht wird. Hierüber ist nun Untersuchung angeordnet.“

Es scheint höchst unwahrscheinlich, dass die Militärbehörden erst die laut Berichten durch Abstimmung beschlossene Petition abgewartet haben, um über Vorfälle, die seit Wochen in der Tagespresse besprochen werden, Erhebungen zu machen.

Es ist zwar richtig, in unserer Armee besteht bis auf den heutigen Tag die in den andern Armeen Europas gültige Vorschrift nicht, dass die Truppenkommandanten bei allen besondern und wichtigen Vorkommnissen (Unfälle, schwere Vergehen u. s. w.) sofort an die militärische Oberbehörde Bericht erstatten sollen. Wenn aber eine bezügliche Vorschrift bei uns nicht besteht, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass der Waffenchef sofort Bericht verlangt und eine eingehende Untersuchung angeordnet hat, wie dies schon oft aus weit geringerer Ursache auf Grund von Zeitungsartikeln geschehen ist.

Bei dem grossen Aufsehen, welches die Vorkommnisse auf dem Breitfeld und bei Sulgen nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den Nachbarstaaten erregt haben, ist der Wunsch, welcher in den Tagesblättern mehrfach zum Ausdruck gekommen ist, es möchte bald eine offizielle Darstellung erscheinen, vielleicht nicht ganz ungerechtfertigt.

— († **Oberstleutnant Rudolf Frey**), früher als tüchtiger Artillerie-Offizier in weitem Kreise bekannt, ist am 3. Mai in Basel in Folge einer Lungenentzündung gestorben. Ein Nekrolog in der „Allg. Schw. Ztg.“ sagt: „Von hervorragender militärischer Begabung, war Frey zuerst der Basler Batterie zugetheilt und führte sie als Hauptmann mit wohlwollender, aber fester Hand in der Grenzbesetzung 1870; er avancirte dann bis zum Oberstleutnant, trat aber zurück, als ihm die bedeutenden Aufgaben seines bürgerlichen Amtes die erforderliche freie Zeit nicht mehr liessen; denn er wollte und konnte nichts halb thun; seine eidgenössischen Vorgesetzten von der Artillerie schätzten ihn hoch.“

Frey war eine Herrschernatur; seine imponirende Erscheinung, seine rasche und klare Auffassung erleichterten ihm das sichere Auftreten; in ausseramtlichen Versammlungen und in besondern Situationen fiel ihm ohne Weiteres, von selbst, das Kommando zu; der Eindruck eines bisweilen etwas barschen ersten Auftretens verschwand, wenn man den Ernst seines Arbeitens und die warme Theilnahme an fremden Interessen erkannte.

Er war eben wohl zum Herrschen geboren, aber er hatte sich selbst zum Dienen erzogen; wo er sich nützlich erweisen konnte, gab er sich hin; zahllos sind die Anlässe, wo er von Bekannten und Fremden zu Rathe gezogen wurde, und seine Hülfe war immer eine ganze.

Der Verstorbene war für andere Alles, für sich selber anspruchslos; rastlose Arbeit war seine Freude; in den letzten Jahren warfen Todesfälle und schwere Krankheit in seiner Familie trübe Schatten auf sein Leben; man hatte den Eindruck, er suche in einem Uebermasse von Arbeit Beruhigung; nun hat er Ruhe gefunden für Leib und Seele.“

— (Zum **schweizerischen Kadettenfest in Aarau**) haben sich folgende Korps angemeldet: Aarburg, Baden, Basel, Brugg, Bremgarten, Chauxdefonds, Frick, Glarus, Horgen, Huttwyl, Herisau, Kolliken, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Langenthal, Locle, Mellingen, Muri, Meilen, Neu-

münster, Olten, Rheinfelden, Reinach, Seon, Schöffland, St. Gallen, Thun, Wyl, Zofingen, Zurzach. Zusammen 31 Korps mit 3025 Mann und 10 Geschützen. Das Fest wird nun definitiv am 20., 21. und 22. August abgehalten.

Luzern. (Ueber Inspektionen durch die Sektionschefs) hat der Militärdirektor angeordnet: „Künftighin haben sämtliche Sektionschefs bei Ausübung ihres Amtes anlässlich der Inspektionen etc. in Zivil zu erscheinen. Denjenigen Sektionschefs aber, welche gegenwärtig noch im Auszug oder in der Landwehr einen militärischen Grad (Offizier oder Unteroffizier) bekleiden, gestatten wir vorläufig, die Uniform dieses Grades zu tragen.“

Freiburg. (Ein Muster der kantonalen Militärhoheit) wird den „Basler Nachr.“ gemeldet:

„Im Jahre 1870, als die Freiburger zur Grenzbesetzung ausrücken mussten, erhielten einzelne Soldaten vom Staate Militäreffekten, für welche sie Schuldner des Staates wurden. Es war das noch zur Zeit, da in verschiedenen Kantonen die Kosten für die militärische Ausrüstung vom Soldaten selbst getragen werden mussten. Nun entdeckte nach 19 Jahren der jetzige Militärdirektor Stanislaus Aeby, dass einige, vielleicht auch alle diese Schulden nicht abgetragen waren; er gab den Steuer-einnehmern den Auftrag, die ausstehenden Posten von den betreffenden Gemeinden einzuziehen; die Gemeinden greifen natürlich auf die Soldaten zurück, so viel von ihnen daselbst noch leben; denn manche von ihnen sind seither gestorben oder weggezogen.“

Die „N. Z. Z.“ bemerkt hiezu:

„Es muss in der That auf dem freiburgischen Militärdepartement eine schöne Ordnung herrschen, dass solche ausstehende Posten erst jetzt entdeckt werden; allein noch trauriger und einfältiger ist es, sie noch einziehen zu wollen. Man scheint dort nicht zu wissen, dass ein eidgenössisches Obligationenrecht existirt, welches derartige Forderungen schon nach fünf Jahren verjährt erklärt.“

Ausland.

Deutschland. (Eine kaiserliche Verordnung über kriegsgemässe Ausbildung und Besichtigung der Truppen) vom 7. April sagt u. A.: „Von bestimmendem Einfluss auf die Ausbildung der Truppen ist die Art und Weise der Besichtigungen. Die stattfindenden Besichtigungen müssen den einzelnen Dienstzweigen, je nach deren Bedeutung für die Kriegstüchtigkeit der Truppe, gerecht werden. Wird durch die Zeit und Art ihrer Abhaltung der Nachdruck einseitig auf Prüfung der formalen Ausbildung gelegt, so werden die Führer der zu besichtigenden Truppen in der Werthschätzung der darüber hinaus liegenden Aufgaben irre geleitet und nach ihrer eigenen Leistungsfähigkeit nicht richtig beurtheilt. Für die den höhern Truppenbefehlshabern gestatteten jährlichen Rundreisen durch die Garnisonen ihres Befehlsbereichs ist deshalb ein solcher Zeitpunkt zu wählen, dass sie die kriegsmässige Durchbildung der Truppen in den verschiedensten Richtungen zu prüfen vermögen. Aus den mir zu erstattenden Berichten will ich ersehen, dass die Besichtigungen in diesem Sinne stattgefunden haben.“

„Schliesslich bestimme ich, dass bei allen Besichtigungen der Gefechtsausbildung dem Führer von dem Besichtigenden die Aufgaben zu stellen sind, auch ist, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, der Feind zu markiren. Jeder Besichtigungstag muss ein wahrer Uebungstag für die Truppen sein.“

Deutschland. (Zur Belohnung für die Erfindung eines rauchlosen Schiesspulvers) ist Professor Dr. Scheibler zum Geheimen Regierungsrath ernannt worden. — Wenn das neue deutsche Pulver den übrigen Anforderungen, besonders den der Dauerhaftigkeit entspricht, dann hat Herr Scheibler seinem Lande wirklich einen grossen Dienst geleistet.

Deutschland. (Ueber die Grafen v. Dohna) erhalten wir aus Bern zwei Einsendungen. Die eine sagt: „In Nr. 17 der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ erwähnen Sie der Familie v. Dohna als einer eigentlichen Militärfamilie.

Es dürfte nicht Jedermann bekannt sein, dass die Grafen v. Dohna, obschon gegenwärtig im preussischen Staatsverbände, doch zugleich wirkliche Bürger zu Bern sind, eine Eigenschaft, die trotz späterer ausländischer Staatsangehörigkeit ohne eigentlichen Verzicht unauslöschbar und erblich bleibt.

Graf Friedrich v. Dohna war 1657 Herr zu Coppet im Waadtlande, das damals bernisch war. Als solcher nahm er das Bürgerrecht der Stadt Bern an und wurde, zuletzt im Jahre 1877, die sog. Gesellschaftsannahme erklärt von Graf Siegmund v. Dohna, Generalleutnant z. D., für die gesammte berechnete Familie, welche im Bürgerbuche von 1889 mit 97 Köpfen als die sechste nach der Zahl aufgeführt wird. Senior ist Graf Richard zu Dohna-Schlöbitten, geboren 1807.

Oesterreich. (Aufnahme in den höheren Artillerie- und Geniekurs, dann in die Kriegsschule 1889.) Zur Ablegung der Vorprüfung für den höhern Artilleriekurs im Jahre 1889 wurden 8 Oberlieutenants und 19 Lieutenants, im Ganzen also 27 Offiziere der Artillerietruppe zugelassen. 3 Offiziere wurden von der Ablegung jener Vorprüfung enthoben und werden dieselben die Hauptprüfung bei der Aufnahme in den genannten Kurs selbst abzulegen haben. — Für den höhern Geniekurs wurden zur Ablegung der Vorprüfung 25 Offiziere der Genietruppe (3 Hauptleute, 20 Oberlieutenants, 2 Lieutenants) einberufen und 10 weilers einberufene Offiziere von der Ablegung der Vorprüfung enthoben; 3 Offiziere haben eine wiederholte Aufnahmsprüfung abzulegen. — Bezüglich der Vorprüfungen für die Aufnahme in die Kriegsschule wird uns weiter mitgetheilt, dass 111 Offiziere zur Ableistung derselben einberufen sind, und zwar von der

Infanterie 43 Offiziere (worunter 25 Akademiker)			
Jägertruppe	12	"	10
Kavallerie	18	"	5
Artillerie	23	"	22
Genie	9	"	7
Pionniere	6	"	0

Der Vorbildung nach sind also unter den einberufenen Offizieren 69 Akademiker, ferner 28 Kadettenschüler und 4 ehemalige Einjährig-Freiwillige; 8 der Aspiranten wiederholen die Vorprüfung zum zweiten Male; 1 Aspirant hat bereits den höhern Artilleriekurs absolviert. Nicht zugelassen werden, mangels entsprechender Truppenbeschreibung, 16 Offiziere, und zwar 5 der Infanterie-, 1 der Jäger-, 6 der Kavallerie-, 4 der Artillerietruppe. — Die Vorprüfungen für die Aufnahme in die Kriegsschule finden in nachstehender Reihenfolge statt:

13. April: Geographie;
14. " Elementarmathematik; sphärische Trigonometrie; Kegelschnittslinien;
15. " praktische Geometrie;
16. " Waffenlehre;
17. " Pionnieriendienst;
18. " Befestigung und Festungskrieg.

Von der Vorprüfung aus der Rechtslehre wird heuer ausnahmsweise abgesehen.

Zur Hauptprüfung werden nach gut bestandener Vorprüfung noch weitere 7 Offiziere (4 der Infanterie-, 1 der Jäger-, 2 der Artillerietruppe) einberufen.

(„Reichswehr.“)

Frankreich. (Das neue Beförderungsgesetz vom 2. April 1889) enthält u. A. folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die Beförderungsliste nach Wahl (tableau d'avancement aux choix) wird für die Offiziere aller Grade und für die ihnen Gleichgestellten und Militärbeamteten jedes Jahr nach den Vorschlägen der Generalinspektoren nach den Vorschriften dieser Verordnung festgesetzt.

Art. 2. Der Militärgouverneur oder Armeekorpskommandant ist Generalinspektor der in seinem Gebietsrayon befindlichen Infanterietruppen.

Die Kavallerie, die Artillerie, der Train, das Genie, die Gendarmerie, die Intendanz und der Sanitätsdienst sind in Kreise eingetheilt, für welche der Kriegsminister von Jahr zu Jahr den Generalinspektor unter den Generalen der Waffe oder Branche bezeichnen wird.

Art. 3. Vor den Inspektionen wird jährlich der Kriegsminister den Inspektoren die geringste Dienstzeit, die in dem Grad gefordert werden darf, um in die Beförderungsliste nach Wahl eingetragen zu werden, bekannt geben.

Art. 4. Der Truppen- oder Abtheilungschef reicht für jeden Grad einen besondern Ausweis über diejenigen ein, welche nach Erreichung des Minimums der in dem Grad geforderten Dienstzeit die Wahl mit Vorzug zu verdienen scheinen.

Jeder höhere Vorgesetzte auf der hierarchischen Leiter fügt der Beurtheilung seine eigene Ansicht bei und bemerkt, wenn nothwendig, die Namen, von welchen er glaubt, dass sie beigefügt werden sollten.

Der Militärgouverneur oder Armeekorpskommandant setzt den Ausweis für die Infanterie fest; für die Spezialwaffen in Uebereinstimmung mit dem Generalinspektor der Waffe oder Branche. Im Falle der Nichtübereinstimmung entscheidet der Minister.

Art. 5. Die Reihenfolge der auf dem Ausweis angeführten Offiziere, der ihnen Gleichgestellten und Militärbeamteten wird durch die Waffenkommission oder auf den Vorschlag dieser von einer höhern Kommission festgesetzt.

Art. 6. Die Waffenkommissionen werden für jede einzelne Waffe oder Branche aufgestellt.

Die höhere Kommission umfasst alle Waffen und Dienstzweige.

Die Waffenkommissionen der Infanterie werden in jedem Militärgouvernement oder Armeekorps aufgestellt. Dieselbe besteht unter dem Präsidium des Militärgouverneurs oder Armeekorpskommandanten aus allen Generaloffizieren, welche Infanterietruppen kommandiren.

Die andern Waffenkommissionen sind allgemein und erstrecken sich über das Ganze der Waffe oder des Dienstes; jede ist zusammengesetzt aus allen Generalinspektoren des Kreises, der Waffe oder des Dienstzweiges; sie werden durch denjenigen unter ihnen, welchen der Minister bezeichnet, präsidiert.

Die Verwaltungs- und Sanitätskommissionen werden durch einen Divisionsgeneral präsidiert.

Die höhere Klassifizierungskommission ist zusammengesetzt aus den Militärgouverneuren und den Armeekorpskommandanten, welchen sich mit beratender Stimme nach einander die Präsidenten der Waffenkommissionen für die Kandidaten ihrer Waffe oder Branche beigesellen. Der Präsident wird vom Minister bezeichnet.

Art. 7. Die Waffenkommissionen setzen die endgültige Einschreibung in die Beförderungsliste (le tableau d'avancement) fest für die Lientenants, Hauptleute, Majore und die Militärbeamtenen.

Sie stellen die Listen auf für den Grad des Oberstlieutenants, des Obersten und des Generalmajors. . . .

Art. 8. Die höhere Klassifizierungskommission setzt nach Vorschlag der Waffenkommissionen die definitive Einschreibung in die Beförderungsliste für den Grad eines Oberstlieutenants und Obersten fest.

Sie klassifizirt nach der Reihe der Bevorzugung und nach Waffen die Kandidaten für den Grad eines Brigadegenerals und der Gleichgestellten, die durch die Waffenkommissionen vorgeschlagen sind.

Sie stellt die Listen für die Vorstellung (présentation) zum Grad eines Divisionsgenerals auf, indem sie die Kandidaten nach der Waffe, der sie angehören, unterscheidet. Sie macht den Vorschlag für den Generalintendanten und den ärztlichen Generalinspektor.

Art. 9. Der höhere Kriegsrath klassifizirt nach der Reihe der Bevorzugung und nach den Waffen, welchen sie angehören, die Brigadegenerale, welche von der höhern Kommission zu Divisionsgeneralen vorgeschlagen wurden; ebenso klassifiziren sie die Militärintendanten und ärztlichen Inspektoren, welche zu einem höhern Grade vorgeschlagen werden.

Sie geben ein Gutachten ab über die Kandidaten, welche dem Minister zu den Funktionen eines Armeekorpskommandanten oder zu der Würde eines Grossoffiziers der Ehrenlegion vorgeschlagen werden.

Art. 10. Der Minister bestimmt vor dem Zusammentritt der Kommissionen, wie viele Kandidaten für jeden Grad in die Beförderungsliste eingeschrieben werden dürfen.

Die Zahl der Vorgeschlagenen darf in jedem Grad das Doppelte derjenigen, welche definitiv eingeschrieben werden dürfen, nicht übersteigen.

Der Theil, welcher jeder Regionalkommission für die Infanterie zukommt, wird durch den Minister festgesetzt, und zwar im Verhältniss zu den Offizieren, welche das Dienstalter erreicht haben, welches erforderlich ist, um vorgeschlagen zu werden. Die von den Regionalkommissionen verfassten Listen werden dann in eine einzige für jeden Grad verschmolzen.

Art. 10. Die definitiven Listen nach Grad und Waffe werden dem Minister vorgelegt und bilden die Beförderungsliste (le tableau d'avancement) des Jahres.

Die Kandidaten werden dort nach der Anciennität im Grad aufgeführt.

Die Beförderungslisten des Jahres werden im „Journal officiel“ der Republik nach den Beförderungslisten des vorhergehenden Jahres veröffentlicht.

Art. 12 enthält die besondern Vorschriften für die Beförderungen im Generalstab. Hier ist nur zu bemerken, dass der Chef des Generalstabes Mitglied der höhern Kommission wird.

Art. 13 behandelt die Vorschriften für die bei dem Archiv, der Rekrutirung und in der Justiz verwendeten Offiziere.

Art. 14 ist dem Veterinärkorps und Art. 15 dem Personal der Zentraladministration, der höhern Kriegsschule, den Militärschulen und technischen Abtheilungen gewidmet.

Art. 16 behandelt die Vorschläge für die Militärmedaille und die Ehrenlegion.

Art. 17 überträgt dem Minister die Ausführung dieser Verordnung.

Frankreich. (Die Einführung des neuen Pulvers bei der Artillerie) soll beschlossen sein. Die Bedenken gegen die Haltbarkeit des neuen

Treibmittels scheinen daher gehoben. Das neue, rauchlos verbrennende Pulver verleiht der französischen Artillerie eine grosse Ueberlegenheit. Diese wird sich besonders bei der Vertheidigung von Stellungen geltend machen. Der Feind sieht nicht, wo die Artillerie des Vertheidigers steht, und die Feuerwirkung derselben wird nicht durch den Rauch, der Richten und Beobachten unmöglich macht, beeinträchtigt. Gegen einen unsichtbaren Feind fechten, dem man nichts anhaben kann, ist nicht möglich. Der Angriff wird noch mehr erschwert werden, als er es seit Einführung der Präzisionsschnellfeuerwaffen war.

Frankreich. (Das wörtliche Auswendiglernen des Exerzierreglements) ist merkwürdiger Weise nach dem neuen Reglement noch nicht abgeschafft. In Artikel 4 des 2. Abschnittes wird gesagt: „Le texte de l'école du soldat en gros caractères doit être appris littéralement.“ Dieses buchstäbliche Auswendiglernen, welches in den deutschen Armeen nie Gebrauch war oder schon längst abgeschafft ist, war auch bei uns in der Schweiz zur Zeit der Exerziermeister üblich. Etwas Unnützeres, welches den Unterricht der Kadres mehr erschwert, hätte man kaum erfinden können. Dieses Auswendiglernen und gedankenlose Wiederholen einer eingelernten Lektion ist bei der Ausbildung der Rekruten um so schädlicher, als erfahrungsgemäss das Vorzeigen und dann Nachmachen weit mehr nützt, als lange Erklärung oder gar das ewige Vorleiern des gleichen Sätzchens. Es ist merkwürdig, mit wie wenig Ueberlegung oft Bestimmungen eines alten Reglements in ein neues übernommen werden.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

49. Ochwaldt, Dr. Alexander, Generalarzt a. D., Das Kriegsheilwesen im Einklange mit der kulturellen Entwicklung der Zivilisation und Humanität. 8^o geh. 191 Seiten. Berlin 1889. Verlag von Funcke & Naeter. Preis Fr. 6. 70.
50. Armees-Album. (Prachtausgabe.) Zur Erinnerung an das vierzigjährige Regierungsjubiläum Sr. Kaiserl. und Königl. Apost. Majestät Franz Joseph I. Herausgegeben unter der Ehrenpräsidentschaft Sr. Durchlaucht Prinz Egon von Thurn und Taxis und unter der Redaktion von Gustav Amon Ritter von Treuenfest, k. k. Major und Wachtmeister. Heft 6. Grossfolio. Wien 1889. Herausgegeben von R. Wittmann & Cie. im Selbstverlag. Preis à Lieferung Fr. 5. 35.

Wir empfehlen unser Atelier für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

Zürcher Telephongesellschaft,
Actiengesellschaft für Electrotechnik
in Zürich.

Offiziers-Pferde.

Der Unterzeichnete bringt zum Verkaufe mehrere vierjährige Reitpferde, braune Stuten, für leichtes und schweres Gewicht, sämmtlich von Vollbluthengsten abstammend (Landgestüt Celle), und als Saugfohlen aus Hannover eingeführt, auf hiesigen Weiden und Alpen aufgezogen, seit Anfang dieses Jahres geritten, zum Theil auch gefahren. [Ma 1472 Z]

Zu besichtigen in Malenfeld, Graubünden.

Oberstl. von Sprecher.